

Vollzugshilfe zu kEnV Art. 59

Version September 2025



Finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energieressource nutzt

Vorwort

Der Kanton Wallis hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2060 seine einheimische erneuerbare Stromproduktion deutlich zu steigern, um die Widerstandsfähigkeit seiner Energieversorgung zu stärken. Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung dieses Ziels ist die Erhöhung der Zahl der lokal in die Gebäude integrierten Photovoltaikanlagen.

Um diese Ausrichtung zu unterstützen, schreiben das Energiegesetz (kEnG 730.1) und die Energieverordnung (kEnV 730.100), die beide seit dem 1. Januar 2025 in Kraft sind, in bestimmten Situationen die Installation einer eigenen Elektrizitätserzeugung auf oder in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes vor.

Für Eigentümer, die keine Photovoltaikanlagen auf ihrem Gebäude installieren möchten, sieht Artikel 59 kEnV eine Alternative in Form einer finanziellen Beteiligung an einer Anlage vor, die eine erneuerbare Energieressource nutzt.

Diese Beteiligung darf sich hingegen nicht auf bereits bestehende Anlagen beziehen, um das vom Gesetzgeber vorgegebene Hauptziel zu erfüllen: die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Ziel und Inhalt

Die Umsetzung von Art. 59 kEnV hat in der Praxis gezeigt, dass eine strikte Anwendung manchmal zu problematischen Situationen führen kann und dass einige Begriffe in dieser Bestimmung präzisiert werden müssen.

Ziel dieser Vollzugshilfe ist es daher:

- Die mit Art. 59 kEnV verbundenen Begriffe und Modalitäten klar zu definieren;
- In strukturierter und einheitlicher Weise die je nach Fall zu befolgenden Verfahren zu erläutern;
- Für jeden Prozessschritt anzugeben, welche Informationen und Dokumente vorzulegen sind.

Die Verfahren sind in zwei unabhängige Gruppen unterteilt:

- Verfahren für Gebäude, die eine gesetzliche Anforderung erfüllen müssen;
- Verfahren für PV-Anlagen, die Beteiligungen anbieten.

Beide Verfahren können parallel durchgeführt werden, aber um die Bearbeitungszeit der Anträge so kurz wie möglich zu halten, wird folgende Reihenfolge empfohlen:

1. Einreichen des Baubewilligungsgesuch für die partizipative PV-Anlage;
2. Anmeldung der PV-Anlage gemäss dem in Kapitel 4 beschriebenen Verfahren;
3. Einreichung des Baubewilligungsgesuch für das Gebäude, das einer gesetzlichen Anforderung unterliegt und für das ein Antrag auf Beteiligung an einer Anlage zur partizipativen Energieerzeugung gestellt werden muss.

Diese Vollzugshilfe ist wie folgt strukturiert:

1 ANWENDUNGSBEREICH	3
2 DEFINITIONEN	5
3 FINANZIELLE BETEILIGUNG	6
3.1 EIGENTÜMER EINES NEUBAUS	6
3.2 EIGENTÜMER EINES BESTEHENDEN GEBÄUDES	7
3.3 VERTRAG ÜBER DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG AN EINER NOCH NICHT IN BETRIEB GENOMMENEN PV-ANLAGE	7
4 PARTIZIPATIVE PHOTOVOLTAIKANLAGE	8
4.1 PARTIZIPATIVE PV-ANLAGE MIT EINER LEISTUNG VON WENIGER ALS 100 kWp	8
4.1.1 <i>Frist für den Abschluss von Verträgen über finanzielle Beteiligungen < 100 kWp</i>	8
4.1.2 <i>Ausnahmen:</i>	8
4.2 PARTIZIPATIVE PV-ANLAGE MIT EINER LEISTUNG VON 100 kWp ODER MEHR	9
4.2.1 <i>Frist für den Abschluss von Verträgen über finanzielle Beteiligung ≥ 100 kWp</i>	9

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument ist eine Vollzugshilfe von Art. 59 kEnV, dessen Inhalt im Folgenden wiedergegeben wird:

Art. 59 *Finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energieressource nutzt*

¹Wenn der Gesuchsteller einer Baubewilligung sich anstelle der Installation einer Elektrizitätserzeugungsanlage im, auf oder in der Nähe des Gebäudes finanziell an einer Anlage zur Elektrizitätserzeugung beteiligen will, die eine erneuerbare Energieressource auf dem Gebiet des Kantons oder eines Nachbarkantons nutzt, muss er das Dossier dem Baubewilligungsgesuch beilegen.

² Das Dossier umfasst:

- a) die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers;
- b) relevante Informationen über das Gebäude, das im Prinzip mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden sollte;
- c) den Lageplan der Stromerzeugungsanlage;
- d) detaillierte Angaben zum Projektträger der Stromerzeugungsanlage;
- e) Informationen über den Fortschritt des Stromerzeugungsprojekts;
- f) Informationen über die spezifische Investition in die Stromerzeugungsanlage in Franken pro jährlich erzeugte Kilowattstunde.

³ Die für die Baubewilligung zuständige Behörde muss eine Vormeinung der Dienststelle verlangen.

⁴ Der Antrag auf finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder an einer Erweiterung dieser Anlage wird angenommen, wenn:

- a) die Anlage über eine rechtskräftige Baugenehmigung verfügt;
- b) die Anlage zum Zeitpunkt des Baugesuchs noch nicht in Betrieb ist;
- c) der Eigentümer der Anlage sich mit der finanziellen Beteiligung des Antragstellers einverstanden erklärt;
- d) die vom Gesuchsteller finanzierte voraussichtliche Jahresproduktion mindestens derjenigen, die mit einer Photovoltaikanlage auf dem geplanten Gebäude erreicht werden könnte entspricht.

⁵ Der Besitzer der Anlage reicht der Dienststelle das Inbetriebnahmeprotokoll innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ein.

Die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze und Verfahren beziehen sich ausschliesslich auf Anlagen, die die Sonnenstrahlung als erneuerbare Energieressource direkt zur Stromerzeugung nutzen.

Hierzu zählen unter anderem:

- Photovoltaikmodule, die auf dem Dach eines Gebäudes (Flach- oder Schrägdach) installiert werden, unabhängig davon, ob sie hinzugefügt oder integriert werden;
- Photovoltaikmodule, die an der Fassade oder an vertikalen Strukturen eines Gebäudes (z. B. an einem Geländer) angebracht sind;
- Photovoltaikmodule, die auf Strukturen auf dem Boden oder auf einem Gewässer installiert werden;
- Photovoltaikmodule, die auf bestehenden Strukturen oder Konstruktionen, die kein Gebäude sind (z. B. Parkplätze, Lärmschutzwände usw.), installiert werden, unabhängig von der Neigung.

Sogenannte "Plug-and-Play"-Solaranlagen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieses Dokuments ausgenommen.

Obwohl sich diese Vollzugshilfe auf die Photovoltaik konzentriert, sei daran erinnert, dass der Grundsatz von Artikel 59 kEnV für alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne von Artikel 2 kEnV gilt.

Schliesslich erläutert diese Vollzugshilfe das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn eine finanzielle Beteiligung an einer Photovoltaikanlage einer Installation auf oder in der Nähe des betreffenden Gebäudes vorgezogen wird, um die Anforderungen zu erfüllen, die in den folgenden Artikeln gestellt werden:

kEnG

Art. 33	Eigene Elektrizitätserzeugung (bei Neubauten)
Art. 34	Deckung des Elektrizitätsbedarfs zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden
Art. 43	Eigenstrom- oder Wärmeerzeugung bei bestehenden Gebäuden

kEnV

Art. 42	Kühlung, Be- und Entfeuchtung
Art. 60	Deckung des Strombedarfs für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Gebäuden
Art. 63	Ersatz von dezentralen elektrischen Heizungen
Art. 64	Eigenstrom- oder Wärmeerzeugung bei bestehenden Gebäuden

2 Definitionen

Partizipative Photovoltaikanlage

Als partizipative Photovoltaikanlage gilt eine an ein Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlage im Sinne von Art. 4 Bst. A StromVG, deren Errichtung ganz oder teilweise von einem oder mehreren finanziellen Teilnehmern im Sinne dieser Anwendungshilfe finanziert wird und deren Anteile zur Verfügung gestellt werden, um eine oder mehrere der oben genannten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem keine Anteile mehr zur Verfügung stehen, erfüllt die Anlage diese Definition nicht mehr, auch wenn sie in der Vergangenheit als solche eingestuft wurde.

Projektträger der partizipativen Anlage

Als Projektträger der Anlage gilt die natürliche oder juristische Person, die das Projekt initiiert hat, die technische, administrative und finanzielle Durchführung sicherstellt und das Eigentum oder die Nutzungsrechte besitzt.

Der Projektträger der Anlage ist die Vertragspartei, die die finanzielle Beteiligung anbietet und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen garantiert, die in der Genehmigung für den Bau der partizipativen Photovoltaikanlage festgelegt sind.

Finanzielle Beteiligung

Eine Finanzielle Beteiligung im Sinne dieser Vollzugshilfe ist eine natürliche oder juristische Person, die eine partizipative Photovoltaikanlage nutzt, die der oben genannten Definition entspricht, um eine oder mehrere Anforderungen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom zu erfüllen.

Der Finanzteilnehmer ist die Person, die die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen garantiert, die im geltenden Rechtsrahmen für Arbeiten festgelegt sind, die zu einer Verpflichtung zur Erzeugung von Solarenergie führen.

Vertrag über finanzielle Beteiligung

Der Vertrag über die finanzielle Beteiligung ist die Vereinbarung zwischen dem Projektträger der Anlage und dem Finanzteilnehmer. Er regelt die Modalitäten der finanziellen Beteiligung an der partizipativen Photovoltaikanlage, die Rechte und Pflichten jeder Partei sowie die Annahme der Beteiligung durch den Projektträger der Photovoltaikanlage.

Inbetriebnahme der partizipativen Photovoltaikanlage

Unter Inbetriebnahme der partizipativen Photovoltaikanlage ist im Rahmen dieser Vollzugshilfe der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Anlage:

- der Bau technisch abgeschlossen ist,
- der ersten Überprüfung unterzogen wurde¹,
- für den regelmässigen Betrieb geeignet ist und,
- vom Netzbetreiber die Genehmigung zur Einspeisung von Strom erhalten hat.

Dieses Datum entspricht dem Datum in dem erstellten Sicherheitsbericht², dem ein Inbetriebnahmeprotokoll vorausgehen kann, das dem Netzbetreiber im Rahmen des Anschlussantrags übergeben und gegebenenfalls in der an Pronovo übermittelten Inbetriebnahmeanzeige als solches deklariert wurde.

¹ NIV Art. 24: Erste Überprüfung und unternehmensspezifische Endkontrolle - [SR 734.27](#)

² NIV Art. 37: Anforderungen an den Sicherheitsbericht - [SR 734.27](#)

3 Finanzielle Beteiligung

Die Erfahrung vor Ort zeigt, dass bei Neubauten die Bedingungen besonders günstig sind, um eine PV-Anlage direkt auf dem betreffenden Gebäude zu integrieren und so die gesetzlichen Anforderungen an die Erzeugung erneuerbarer Energie zu erfüllen. Wenn sich der Antragsteller dafür entscheidet, das neue Gebäude nicht mit einer solchen Anlage auszustatten, hat er in der Regel genügend Zeit, sich einer partizipativen PV-Anlage anzuschliessen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs für das Gebäude noch in Planung ist. In der Praxis wird die Genehmigung für eine solche Anlage oft schneller erteilt als die Genehmigung für das Gebäude selbst. Im Rahmen von Immobilienentwicklungen mit mehreren Gebäuden beispielsweise ermöglicht diese Flexibilität zudem, die vom kEnG und der kEnV geforderten Flächen auf einem einzigen Gebäude zusammenzufassen.

Die Situation ist jedoch anders, wenn es sich um ein bestehendes Gebäude handelt. Dann können die Fristen zwischen der Baubewilligung und der tatsächlichen Durchführung der Arbeiten viel kürzer sein oder es können Notsituationen entstehen. Dies ist zum Beispiel bei einer dringenden Dachreparatur oder beim Ersatz einer defekten fossilen Heizung durch eine reversible Wärmepumpe der Fall, wenn sie entsprechend ausgestattet ist (reversibel – siehe Vollzugshilfe EN-VS-110 Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung). Hier erfordert der Zeitdruck einen differenzierten Ansatz, um zu vermeiden, dass eine zu starre Anwendung der gesetzlichen Anforderungen, die doch so wichtigen Renovierungen bremst.

In diesem Sinne nimmt die DEWK bei der Anwendung von Art. 59 Abs. 4 Bst. b) kEnV eine pragmatische und an die Realitäten vor Ort angepasste Auslegung vor. Das Ziel ist klar: Die schnelle und effiziente Einrichtung von Produktion mit erneuerbaren Energieressourcen soll gefördert werden, wobei die konkreten Einschränkungen, denen sich Eigentümer und Bauherren gegenübersehen, berücksichtigt werden.

3.1 Eigentümer eines Neubaus

Als "Neubau" im Sinne dieser Vollzugshilfe gelten alle Gebäude, die einem der folgenden Artikel 33, 34 kEnG und 60 kEnV unterliegen.

Die Anmeldung einer finanziellen Beteiligung an einer partizipativen Photovoltaikanlage erfolgt im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.

Die unten dargestellten Schritte und Bedingungen müssen vom Finanzteilnehmer im Rahmen eines Neubaus eingehalten werden (zum Verfahren der partizipativen Photovoltaikanlage siehe Kapitel 4).

Die Beteiligung an einer partizipativen Photovoltaikanlage (im Folgenden PV-Anlage) wird akzeptiert, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die PV-Anlage ist über eines der in Kapitel 4 beschriebenen Verfahren bei der DEWK registriert;
- Die PV-Anlage ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs nicht in Betrieb (es gilt das Datum der Einreichung der Unterlagen auf e-construction);
- Der Anteil der PV-Anlage erzeugt mindestens die gleiche Strommenge, wie wenn die Anlage auf dem Gebäude installiert wäre.

Die folgenden notwendigen Elemente müssen zwingend den Baubewilligungsgesuch beigelegt werden, die bei der zuständigen Baubehörde einzureichen sind:

- Vollständig ausgefülltes Formular EN-VS-104;
- Eine Kopie des Vertrags über die finanzielle Beteiligung;
- Eine Kopie des Schreibens, mit dem die DEWK die Registrierung der PV-Anlage bestätigt.

Nachdem die DEWK die Unterlagen geprüft hat, wird der zuständigen Baubehörde gemäss dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren eine Stellungnahme übermittelt.

3.2 Eigentümer eines bestehenden Gebäudes

Die Anmeldung einer finanziellen Beteiligung an einer partizipativen Photovoltaikanlage erfolgt im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.

Die unten dargestellten Schritte und Bedingungen müssen vom Finanzteilnehmer im Rahmen eines bestehenden Gebäudes eingehalten werden.

Die Beteiligung an einer partizipativen Photovoltaikanlage (im Folgenden PV-Anlage) wird akzeptiert, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die PV-Anlage wird über eines der in Kapitel 4 beschriebenen Verfahren bei der DEWK registriert;
- Die PV-Anlage ist berechtigt, neue finanzielle Beteiligungen anzunehmen;
- Die vom Antragsteller finanzierte voraussichtliche Jahresproduktion entspricht mindestens derjenigen, die mit einer Photovoltaikanlage auf dem geplanten Gebäude erreicht würde (Art. 59 Abs. 4 Bsp. d) kEnV).

Die folgenden notwendigen Elemente müssen zwingend den Baubewilligungsgesuch beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Formular EN-VS-104;
- Eine Kopie des Vertrags über die finanzielle Beteiligung;
- Eine Kopie des Schreibens, mit dem die DEWK die Registrierung der PV-Anlage bestätigt.

Nachdem die DEWK die Unterlagen geprüft hat, wird der zuständigen Baubehörde gemäss dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren eine Stellungnahme übermittelt.

3.3 Vertrag über die finanzielle Beteiligung an einer noch nicht in Betrieb genommenen PV-Anlage

Es sei daran erinnert, dass die Ausstattungspflicht immer an das betreffende Gebäude geknüpft ist. Wenn ein Eigentümer sich also dafür entscheidet, die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung durch den Abschluss eines Vertrags über eine finanzielle Beteiligung zu erfüllen, bleibt er dafür verantwortlich, dass die an sein Gebäude gestellten Anforderungen tatsächlich erfüllt werden.

Falls die ursprünglich gewählte partizipative photovoltaische Solaranlage nicht realisiert werden kann oder bei Ablauf der Baubewilligung für die partizipative Anlage nicht realisiert wird, ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die DEWK unverzüglich zu informieren, sobald er von dieser Situation Kenntnis hat. Ihm stehen dann zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Einen neuen Vertrag über die finanzielle Beteiligung an einer anderen partizipativen Photovoltaikanlage abschliessen, die die in den Abschnitten 3.1 oder 3.2 festgelegten Anforderungen erfüllt.
2. Direkt auf seinem Gebäude eine Photovoltaikanlage installieren, die die Anforderungen erfüllt.

Je nach gewählter Lösung übermittelt der Eigentümer der DEWK unverzüglich:

- Für Option Nr. 1: die in den Kapiteln 3 und 4 vorgesehenen Elemente und Informationen;
- Für Option Nr. 2: das Formular EN-VS-104 mit allen erforderlichen Anhängen und angepasst an die künftige Installation an dem betreffenden Standort.

4 Partizipative Photovoltaikanlage

Damit eine PV-Anlage als "partizipativen PV-Anlage" im Sinne dieser Vollzugshilfe zugelassen werden kann, muss sie bei der DEWK angemeldet werden, wobei je nach Nennleistung das entsprechende Verfahren einzuhalten ist.

4.1 Partizipative PV-Anlage mit einer Leistung von weniger als 100 kWp

Eine PV-Anlage < 100 kWp wird als partizipative PV-Anlage zugelassen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die Anlage wird auf dem Gebiet des Kantons Wallis oder eines angrenzenden Kantons (VD, BE, UR und TI) gebaut;
- Die PV-Anlage verfügt über eine rechtskräftige Baubewilligung (das vereinfachte Meldeverfahren reicht nicht aus);
- Die PV-Anlage ist zum Zeitpunkt der Meldung an die DEWK nicht in Betrieb.

Die folgenden Elemente und Informationen müssen der DEWK übermittelt werden:

- Kopie der Baubewilligung für die PV-Anlage;
- DEWK-Registrierungsnachweis (PVP-RegForm);
- Lageplan der Anlage;
- Falls der Projektträger nicht der Eigentümer des Grundstücks ist, vom Eigentümer unterzeichnete Vereinbarung, die den Bau dieser PV-Anlage erlaubt;
- Technisches Dossier der PV-Anlage mit mindestens folgenden Angaben:
 - o Anzahl und Typ des Moduls;
 - o Datenblatt des Moduls;
 - o Belegungsplan der Installation;
 - o Prinzipschema der Anlage;
 - o Simulation mit monatlicher und jährlicher Stromproduktion;
 - o Kosten der Installation;
 - o Beitrag der Pronovo-Förderung.

Das Inbetriebnahmeprotokoll wird spätestens 30 Tage nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt.

4.1.1 Frist für den Abschluss von Verträgen über finanzielle Beteiligungen < 100 kWp

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Anlage in Betrieb ist (siehe Kapitel 2 Definitionen), können keine neuen Verträge über die finanzielle Beteiligung mehr abgeschlossen werden.

4.1.2 Ausnahmen:

Wenn ein Antragsteller einen Hauptwohnsitz und einen Zweitwohnsitz besitzt und eine PV-Anlage auf einem der Gebäude installiert, um eine Anforderung an das andere Gebäude zu erfüllen, ist er von der Pflicht befreit, eine rechtskräftige Baubewilligung für die partizipative PV-Anlage vorzulegen.

Nur in diesem Fall reicht eine Kopie der Meldung bei der Gemeinde aus. Alle anderen oben genannten Dokumente müssen jedoch eingereicht werden.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden und sich alle Angaben als korrekt erwiesen haben, erhält der Projektträger der Anlage ein Schreiben der DEWK, das folgendes bestätigt:

- o Die Registrierungsnummer, die seiner Anlage zugewiesen wurde;
- o Die offizielle Anerkennung der Anlage als partizipative Photovoltaikanlage.

4.2 Partizipative PV-Anlage mit einer Leistung von 100 kWp oder mehr

Eine PV-Anlage ≥ 100 kWp wird als partizipative PV-Anlage zugelassen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Die Anlage wird auf dem Gebiet oder in einem angrenzenden Kanton (VD, BE, UR und TI) gebaut;
- Die PV-Anlage verfügt über eine rechtskräftige Baubewilligung (die Meldung des vereinfachten Verfahrens reicht nicht aus);
- Die PV-Anlage ist zum Zeitpunkt der Meldung an die DEWK nicht in Betrieb.

Die folgenden Elemente und Informationen müssen der DEWK übermittelt werden:

- Kopie der Baubewilligung für die PV-Anlage;
- DEWK-Registrierungsnachweis (PVP-RegForm);
- Lageplan der Anlage;
- Falls der Projektträger nicht der Eigentümer des Grundstücks ist, vom Eigentümer unterzeichnete Vereinbarung, die den Bau dieser PV-Anlage erlaubt;
- Technische Unterlagen der PV-Anlage mit mindestens den folgenden Angaben:
 - o Anzahl und Typ des Moduls;
 - o Datenblatt des Moduls;
 - o Belegungsplan der Installation;
 - o Prinzipschema der Anlage;
 - o Simulation mit monatlicher und jährlicher Stromproduktion;
 - o Kosten der Anlage;
 - o Beitrag der Pronovo-Förderung.

Das Protokoll der Inbetriebnahme wird spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage übermittelt.

4.2.1 Frist für den Abschluss von Verträgen über finanzielle Beteiligung ≥ 100 kWp

Wenn der Projektträger der Anlage nachweisen kann, dass:

- Der Fortbestand der PV-Anlage für mindestens zwanzig Jahre vernünftigerweise gesichert ist und dass,
- die Finanzierbarkeit der PV-Anlage gewährleistet ist,

kann eine Ausnahme von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden.

Der Abschluss neuer Verträge über die finanzielle Beteiligung ist bis **maximal 24 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage** zulässig.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden und sich alle Angaben als korrekt erwiesen haben, erhält der Projektträger der Anlage ein Schreiben der DEWK, das folgendes bestätigt:

- o Die Registrierungsnummer, die seiner Anlage zugewiesen wurde;
- o Die offizielle Anerkennung ihrer Anlage als partizipative Photovoltaikanlage.

Index der Überarbeitungen

Datum	Kap.	Absatz	Änderung
26.09.2025			Externe Verbreitung